

# Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) | Nicht durchgeführter Markt - OWi?

Autor	Beitrag
<p><a href="#">PRCelle</a> 30.05.2022 11:29</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>ich bin gerade beim Lesen der GewO über etwas gestolpert und wollte mal horchen, ob ich richtig liege oder nur zu doof bin, die richtige Stelle zu finden. Folgende Frage:</p> <p>Ein festgesetzter Wochen-, Spezial- oder Jahrmarkt ist zur Durchführung verpflichtet gem. § 69 II GewO. Eine Aufhebung ist nach § 69b III 2 GewO nur möglich, wenn dies bei der zustd. Behörde beantragt wird und die Durchführung dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.</p> <p>Etwas ähnliches gibt es für die anderen Marktarten, wobei es bei denen simpler ist: § 69 III GewO. Wird eine Messe, Ausstellung oder ein Großmarkt nicht mehr durchgeführt, ist dies der zustd. Behörde anzuzeigen.</p> <p>Mir geht es jetzt konkret um die OWi-Rechtsnormen. Für Fall 2 gibt es den § 146 II Nr. 6 GewO: Wer die Anzeige nicht [...] erstattet, bekommt eine OWi bis zu 1.000,- €.</p> <p>Wie verhält sich das bei dem § 69 II bzw. dem § 69b III 2 GewO? Wenn ein Markt trotz Durchführungspflicht nicht durchgeführt wird? Ich kann hierzu keine Vorschrift in der GewO finden. Ist das wirklich so? Kann ich solche Fälle nicht OWi-technisch ahnden? Oder sehe ich die richtige Stelle gerade nicht?</p> <p>Danke vorab und liebe Grüße aus Celle!</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: